

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT der 3U HOLDING AG

I.

Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat erfüllt seine Aufgaben in gemeinschaftlicher Arbeit seiner Mitglieder. Dem Aufsichtsrat bleibt vorbehalten, für die Erledigung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse zu bilden. Für den Fall der Bildung entsprechender Ausschüsse ist ein Vorsitzender des jeweiligen Ausschusses zu bestimmen, der dem Aufsichtsratsvorsitzenden hinsichtlich der Tätigkeit des Ausschusses zur Rechenschaft verpflichtet ist.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt regelmäßig Gespräche mit dem Sprecher des Vorstands über Belange der Gesellschaft. Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert die weiteren Aufsichtsratsmitglieder im Nachgang dieser Gespräche über deren Inhalt.
3. Ebenso führt der Aufsichtsratsvorsitzende in angemessenem Rahmen Gespräche mit Investoren. Auch insoweit unterrichtet der Vorsitzende die weiteren Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich im Nachgang über derartige Gespräche.

II.

Aufsichtsratssitzungen

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in gemeinsamen Sitzungen.
2. Der Aufsichtsrat verständigt sich in der Regel jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres auf die Zahl der Aufsichtsratssitzungen für das folgende Geschäftsjahr. Ungeachtet der festgelegten Aufsichtsratssitzungen sind weitere Sitzungen einzuberufen, wenn die Einberufung

einer Sitzung von einem oder mehreren Aufsichtsratsmitgliedern oder von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Im Übrigen entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende über die Einberufung weiterer Sitzungen im Unternehmensinteresse.

3. Die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Die Einladungen zu den Aufsichtsratssitzungen ergehen an die Mitglieder des Aufsichtsrats und gegebenenfalls des Vorstands in Textform unter Einhaltung einer Mindesteinladungsfrist von sieben Tagen.

In Fällen, die nach Auffassung des Aufsichtsratsvorsitzenden dringlich sind, kann die Einladung auch fernmündlich oder in Textform ohne Einhaltung einer Einladungsfrist erfolgen.

4. Verlangt ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe, dass der Aufsichtsratsvorsitzende eine Sitzung unverzüglich einberuft, muss diese innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
5. Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung des Aufsichtsrats. Der jeweilige Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Abstimmungen.

III.

Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Aufsichtsrats schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
2. Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleich-

heit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil oder hat sich der Vorsitzende der Stimme enthalten, gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

3. Nach Vorgabe des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder fernmündlich) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer von dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.

IV.

Niederschriften über Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

1. Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift über eine Sitzung hat den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. Die Niederschriften sind von dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrats hat der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter ebenfalls in einer Niederschrift festzustellen. Dies gilt nicht für die Entscheidung des Aufsichtsrats über elektronisch vorgelegte Beschlussvorlagen des Vorstands über zustimmungspflichtige Geschäfte. In diesen Fällen erfolgt eine elektronische Speicherung der jeweiligen Beschlussfassung, sodass eine eigenhändig unterzeichnete Niederschrift nicht erforderlich ist.
3. Die Niederschriften über Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übermitteln. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb einer Frist von einer Woche seit Absendung schriftlich bei dem Vorsitzenden Widerspruch gegen die Niederschrift eingelegt hat. Der Widerspruch ist zu begründen.

V.
Sitzungsteilnahme des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Rahmen der Einladung zu der jeweiligen Aufsichtsratssitzung nichts anderes bestimmt.

VI.
Interne Abstimmung des Aufsichtsrats außerhalb von Aufsichtsratssitzungen

1. Die Aufsichtsratsmitglieder werden sich ungeachtet der Aufsichtsratssitzungen auch in telefonischen Abstimmungen über Belange der Gesellschaft austauschen. Der Aufsichtsrat wird jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres den Turnus derartiger telefonischer Unterrichtungsgespräche festlegen.
2. Ungeachtet dessen erfolgen telefonische Abstimmungen, wenn dies die Belange der Gesellschaft erfordern. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird entsprechende Telefontermine festlegen.

VII.
Geheimhaltung

1. Aufsichtsratsmitglieder haben über erhaltene Berichte und den Inhalt der Beratungen sowie über Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die in dem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind oder bekannt werden, während der Dauer ihrer Amtszeit sowie nach Ende ihrer Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren.
2. Nach Beendigung des Aufsichtsratsmandats sind ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf dessen Verlangen hin alle im Zusammenhang mit der Amtsführung stehenden vertraulichen Informationen herauszugeben oder sie

zu vernichten. Darüber hinaus sind die ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet zu versichern, dass sie dem Verlangen entsprochen haben.

Der Aufsichtsrat

Januar 2021